

könne, und hat deshalb nähere Erkundigungen einzuziehen geglaubt und sich diesfalls mit dem königl. Commissar besprochen. Die in dessen Folge erlangte Ueberzeugung ging nun dahin, daß, ehe eine definitive Entscheidung gefaßt werden könne, mit dem hohen Gesamtministerium zu communiciren sein möchte, um noch einige nähere Erörterungen über die Wohnungs- und Censungsverhältnisse Herrn Hübner's anstellen zu lassen. Da dies aber eine Zeit aufhalten könnte, gleichwohl die Stadt Chemnitz das Recht hat, zu verlangen, daß auch sie in der Ständeversammlung vertreten sei, so hat das Directorium sich veranlaßt gefunden, der Kammer diesen Stand der Sache anzuzeigen, und dabei vorzuschlagen, ob nicht inmittelst der Stellvertreter einzuberufen sein möchte.

Präsident D. Haase: Sie haben gehört, meine Herren, daß das Directorium den Vorschlag gemacht hat, einstweilen, bis eine definitive Entscheidung in der Sache erfolgt ist, den Stellvertreter des Herrn Abg. Hübner, Herrn Kaufmann Müller, einzuberufen, und ich frage daher: ob die verehrte Kammer sich damit einverstehe? — Einstimmig Ja.

Abg. v. Thielau: Ich bitte das Präsidium, die Kammer zu fragen, ob sie gestatten wolle, einen mündlichen Vortrag der zweiten Deputation anzuhören, wegen einer geringen Differenz, welche noch obschwebt zwischen der ersten und zweiten Kammer wegen des Decrets der Landrentenbank. Die Schrift möchte ausgefertigt werden, denn es zieht sich sonst zu sehr in die Länge hin.

Präsident D. Haase: Will die Kammer sich diesen Vortrag erstatten lassen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. Thielau (von der Rednerbühne aus): Die Differenz, welche vorwaltet, ist sehr gering. Es handelt sich darum, daß die erste Kammer den Antrag der zweiten Kammer auf Zustimmung zu dem allerhöchsten Decrete ebenfalls angenommen hat; es wurde aber von dem Abgeordneten Hensel ein Antrag gestellt, welcher so lautet: „Die hohe Staatsregierung wolle die geeignetsten Maßregeln zur möglichsten Beschleunigung der Ablösungsgeschäfte treffen und mit der wegen der jetzigen Fristverlängerung für die den Verpflichteten gestattete Ueberweisung ihrer Renten an die Landrentenbank zu erlassenden Verordnung eine Verfügung zur besondern Bekanntmachung an die in der Ablösung noch zurückstehenden Verpflichteten verbinden, daß sehr bald nach Ablauf des Jahres 1845 auch für den Berechtigten ein Schlußtermin zur Benutzung der Landrentenbank eintreten werde.“ Sie nahm diesen Antrag ganz besonders auf die Erklärung der Staatsregierung an, daß ein Zweifel oder ein Bedenken derselben nicht beigehe, diesem Antrage beizutreten; die erste Kammer hat aber im Antrage ein Bedenken gefunden, insofern die Worte: „sehr bald nach dem Jahre 1845“ darin enthalten seien. Weder die Staatsregierung noch die Kammer hat die Absicht gehabt, sich schon jetzt über einen Zeitpunkt zu erklären, und es dürfte daher das Bedenken der ersten Kammer nicht ungegründet sein, daß man den zweiten Theil des Antrags fallen lassen möchte. Es liegt allerdings Etwas darin: daß die Ständeversammlung, wenn sie sich schon jetzt dahin ausspricht: „es solle sehr bald nach Ab-

lauf des Jahres 1845 ein Schlußtermin auch für den Berechtigten hinsichtlich der Ueberweisung der Renten an die Landrentenbank eingesetzt werden“, sich gewissermaßen präjudicire, und der nächsten Ständeversammlung, welcher deshalb ein Antrag der Regierung vorgelegt werden soll, vorgreife. Es scheint also, daß der Antrag füglich wegfallen könne; dagegen hat die erste Kammer sich mit dem ersten Theile desselben einverstanden erklärt. Es würde also bloß der zweite Theil des Antrags, welcher mit den Worten beginnt: „und mit der wegen der jetzigen Fristverlängerung u. s. w.“ (s. oben) in Wegfall gelangen. Die zweite Deputation ist einstimmig der Ansicht, Ihnen anzurathen, der ersten Kammer beizutreten. Es ist die Verordnung, welche hinsichtlich der Landrentenbank erfolgen mußte, noch vor dem Schluß des Jahres, nach der Erklärung des Herrn Staatsministers, auch bereits erschienen, und ist Alles darin enthalten, was Sie durch diesen Antrag haben bezwecken wollen. Ich glaube also, daß Sie der ersten Kammer unbedingt beitreten können.

Abg. Hensel: Die Absicht, welche meinem Antrage, namentlich in Bezug auf den zweiten Theil, zu Grunde lag, ist durch die eben erwähnte Erlassung der hohen Verordnung (vom 22. December 1842), welche in der Gesetzsammlung und öffentlichen Zeitung gestanden, erreicht worden, wenn ich gleich glaube, daß der Ausdruck: „sehr bald“ als ein relativer Begriff dem Antrage unschädlich war. Insofern ich aber selbst der Ueberzeugung bin, daß meinen Wünschen, bei denen ich die Freude hatte, daß sie die hohe Kammer genehmigte, bereits vollkommen genügt worden ist, so halte ich mich zu dieser Erklärung verpflichtet, weil sie auf die Frage vielleicht einigen Einfluß äußern könnte.

Präsident D. Haase: Es scheint, als wenn Niemand in Bezug auf diese Angelegenheit das Wort begehre, und werde ich also die Kammer fragen: „ob sie den eben vorgelesenen zweiten Theil des Hensel'schen Antrags fallen lassen und sich in dieser Beziehung der hohen ersten Kammer anschließen wolle? — Einstimmig Ja.“

Referent Abg. v. Thielau: Es ist gleich die Schrift unter Vdraussetzung Ihrer Genehmigung entworfen worden, und ich erlaube mir, sie vorzutragen.

Dies geschieht. —

Präsident D. Haase: Genehmigt die Kammer die ständische Schrift ihrem Inhalte und ihrer Fassung nach? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Wir können nun auf den Gegenstand der heutigen Tagesordnung übergehen, auf die Verhandlung in Bezug auf den Bericht der außerordentlichen Deputation, das Criminalproceßverfahren betreffend. Es würde zuerst der Herr Regierungskommissar das Wort haben.

Königl. Commissar D. Weiß: Fürchten Sie nicht, meine Herren, daß ich, auf längere Zeit, als für wenige Minuten, die Reihe der geehrten Sprecher, die sich angemeldet haben, unterbrechen werde; besorgen Sie daher auch nicht, daß ich gemeint sei, gegenwärtig auf eine Widerlegung einzelner dem dem Entwurfe zum Grunde liegenden Princip gemachten Einwürfe einzugehen,